

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-015/04
HA	

Dezernat: II

Amt: 37

Termin der Tagung: 26.05.04

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	27.04.04	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	19.05.04
☒ Haushalt und Finanzen	18.05.04	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.05.04	☒ Hauptausschuss	
☐ Wirtschaft		☐ Stadtverordnetenversammlung	
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung der „Leitstelle Lausitz“

Beschlussvorschlag:

Die Aufgaben der Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz werden ab 01.01.2005 in einer Regionalleitstelle gemeinsam für den Landkreis Oberspreewald - Lausitz, den Landkreis Spree – Neiße sowie für die Stadt Cottbus erfüllt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage befindliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

siehe Anlage1

Finanzielle Auswirkungen:



Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

siehe Anlage2

2. Sicherstellung der Finanzierung:

siehe Anlage2

3. Folgekosten:

siehe Anlage2

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie					++
Soziales					++
Summe			0		4

Ergebnis: + und - ergeben: **4+**

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
										x		

Bildung der Leitstelle Lausitz

Sachdarstellung für die Beschlussvorlage II-015/04

Die Landkreise und die kreisfreien Städte im Land Brandenburg haben für ihr Territorium Leitstellen für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu betreiben.

Dabei ist in allen drei hierfür geltenden Landesgesetzen, dem Rettungsdienstgesetz, dem Brandschutzgesetz und dem Katastrophenschutzgesetz der Hinweis gegeben, dass die Gebietskörperschaften diese Aufgabe auch gemeinsam erfüllen können.

Die Verbände der Krankenkassen tragen zurzeit etwa zwei Drittel der Gesamtkosten der Leitstellen; deshalb sind auch die Verbände der Krankenkassen daran interessiert, durch Zusammenlegung von Leitstellen diese Kosten zu senken.

Gegenwärtig gibt es für die Landkreise Oberspreewald – Lausitz und Spree – Neiße sowie die Stadt Cottbus zwei Leitstellenstandorte in Senftenberg und in Cottbus, wobei der Landkreis Spree – Neiße in Cottbus bei der Berufsfeuerwehr mit eigenem Personal selbständig handelt.

Künftig wollen die drei Gebietskörperschaften die Aufgabe des Betreibens der Leitstelle gemeinsam erfüllen.

Vertreter der beiden Kreisverwaltungen sowie der Stadtverwaltung haben die notwendigen Absprachen geführt.

Grundlage für diese Aufgabenerfüllung soll die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung sein.

Über die personellen, technischen und finanziellen Möglichkeiten und Erfordernisse wurde zuvor ein unabhängiges Gutachten erarbeitet. Das Fraunhofer-Anwendungszentrum erstellte das Gutachten unter Mitwirkung der BTU Cottbus sowie der Fachhochschule Lausitz.

Die umfangreiche Analyse und die Empfehlungen des Gutachtens waren Basis für die Betrachtungen zum Realisieren des Vorhabens.

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist die schnelle Hilfeleistung für die Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus soll bei gleicher bzw. steigender Qualität der Leitstellentätigkeit eine Kosteneinsparung erreicht werden.

Das Gutachten empfiehlt hinsichtlich der Rechtsform der Zusammenarbeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Als kostengünstigste und organisatorisch zweckmäßigste Variante wird die Anbindung an die Berufsfeuerwehr der Stadt Cottbus vorgeschlagen. Das Gutachten nennt dafür eine Reihe von Gründen, wie ein den Anforderungen entsprechendes Raumangebot und eine optimale Kommunikationsanbindung, die in Cottbus schon vorhanden sind.

Wesentliche Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind:

- Die Landkreise Oberspreewald – Lausitz und Spree – Neiße übertragen die Leitstellentätigkeit für ihr Territorium auf die Stadt Cottbus,
- alle anderen hoheitlichen Aufgaben des Rettungsdienstes, des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes bleiben unberührt,

- das Personal der Leitstellen Oberspreewald – Lausitz und Spree – Neiße geht zur Stadt Cottbus über,
- für Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsfragen ist ein Leitstellenbeirat festgelegt,
- die Kosten werden nach einem Umlageschlüssel auf die drei Partner verteilt.

Besondere Vorteile der größeren Regionalleitstelle sind u. a.:

- moderne Technik kann kostengünstiger eingesetzt werden,
- bei Großschadenslagen steht ein umfangreicheres Potential an Kräften und Mitteln sofort zur Verfügung,
- in den Grenzbereichen der Gebietskörperschaften können die Einsatzkräfte zweckmäßiger eingesetzt und koordiniert werden,
- durch die Personalanbindung bei der Berufsfeuerwehr ergeben sich zusätzliche Möglichkeiten der Personalplanung bei kurzfristigem Personalausfall sowie bei Praktika und Qualifizierungsmaßnahmen.

Eine Kosteneinsparung ergibt sich sowohl bei den Personal- als auch bei Sachkosten, jedoch für beide Kostengruppen insbesondere in den Folgejahren.

Der größte Effekt liegt bei den Personalkosten. Derzeitig muss jede der drei rechtlich selbständigen Leitstellen laut „Leitstellenerlass“ rund um die Uhr mit mindestens zwei Disponenten pro Schicht besetzt sein.

Durch das Übertragen der Aufgabe auf die Stadt Cottbus wird es auch rechtlich möglich, mit weniger Disponenten in den nicht voll ausgelasteten Tagesabschnitten zu arbeiten.

Der Analyse des Gutachtens folgend gibt es in den drei Leitstellen zurzeit insgesamt 45 Beschäftigte, später sollen es nur noch 33 Beschäftigte sein.

Der zwischenzeitliche Personalüberhang wird vor allem zur Qualifikation entsprechend dem Leitstellenerlass genutzt.

Von der Kosteneinsparung durch den kontinuierlichen Personalabbau werden die drei Gebietskörperschaften gleichermaßen den Vorteil haben.

Bei der technischen Ausrüstung der Leitstelle in Cottbus muss es zum 01. 01. 2005 notwendigerweise einige Erweiterungen geben. Dennoch kommt es auch in diesem Bereich durch die gemeinsame Nutzung der Technik und die Drittelung der Kosten nach Umlageschlüssel schlussendlich zu Einsparungen.

Zum Bereich der Leitstelle gehören in allen drei Gebietskörperschaften auch die Kosten für die Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte sowie des Funkbetriebes. Diese Aufgaben und die damit verbundenen Personal- und Sachkosten verbleiben bei den Gebietskörperschaften.

Eine Darstellung der Kostenentwicklung ist als Anhang beigelegt

Kostenentwicklung der Leitstellen 2002 bis 2005

Rechenergebnis 2002				
	OSL	SPN	CB	Gesamt
Betriebs- und Nebenkosten	20.248,00 €	10.320,00 €	26.275,00 €	56.843,00 €
Instandhaltung Gebäude	0,00 €	0,00 €	1.195,00 €	1.195,00 €
kalkulatorische AfA	68.123,00 €	27.100,00 €	72.657,00 €	167.880,00 €
Mietkosten	0,00 €	117.215,00 €	1.400,00 €	118.615,00 €
Personalkosten	520.640,00 €	585.265,00 €	468.656,00 €	1.574.561,00 €
Technikkosten	83.420,00 €	37.885,00 €	35.865,00 €	157.170,00 €
Gesamt	692.431,00 €	777.785,00 €	606.048,00 €	2.076.264,00 €

vorl. Rechenergebnis 2003				
	OSL	SPN	CB	Gesamt
Betriebs- und Nebenkosten	20.450,48 €	15.876,00 €	31.150,00 €	67.476,48 €
Instandhaltung Gebäude	0,00 €	-	0,00 €	0,00 €
kalkulatorische AfA	69.500,00 €	27.100,00 €	74.382,00 €	170.982,00 €
Mietkosten	0,00 €	113.034,00 €	1.400,00 €	114.434,00 €
Personalkosten	526.400,00 €	624.087,00 €	510.440,00 €	1.660.927,00 €
Technikkosten	72.820,00 €	38.472,00 €	34.350,00 €	145.642,00 €
Gesamt	689.170,48 €	818.569,00 €	651.722,00 €	2.159.461,48 €

geplante Kosten 2004				
	OSL	SPN	CB	Gesamt
Betriebs- und Nebenkosten	20.654,98 €	33.900,00 €	33.200,00 €	87.754,98 €
Instandhaltung Gebäude	0,00 €	-	1.000,00 €	1.000,00 €
kalkulatorische AfA	67.900,00 €	27.100,00 €	77.638,00 €	172.638,00 €
Mietkosten	10.000,00 €	117.600,00 €	1.400,00 €	129.000,00 €
Personalkosten	577.900,00 €	610.000,00 €	581.500,00 €	1.769.400,00 €
Technikkosten	90.000,00 €	27.600,00 €	34.600,00 €	152.200,00 €
Gesamt	766.454,98 €	816.200,00 €	729.338,00 €	2.311.992,98 €

*Die Kosten 2002 - 2004 basieren auf den Angaben der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Kosten 2005 Leitstelle Lausitz				
	OSL	SPN	CB	Gesamt
Betriebs- und Nebenkosten				146.850,00 €
Instandhaltung Gebäude				3.000,00 €
kalkulatorische AfA				97.497,10 €
Mietkosten				75.100,00 €
Personalkosten				1.623.100,00 €
Technikkosten				34.400,00 €
Summe	653.382,54 €	673.182,02 €	653.382,54 €	1.979.947,10 €
Minus Einnahmen				46.500,00 €
Gesamtkosten	638.037,54 €	657.372,02 €	638.037,54 €	1.933.447,10 €

Kosten die beim Landkreis verbleiben				
	OSL	SPN		Gesamt
Instandhaltung Gebäude		-		0,00 €
kalkulatorische AfA	39.000,00 €	27.100,00 €		66.100,00 €
Mietkosten	10.000,00 €	4.566,00 €		14.566,00 €
Personalkosten	2.750,00 €	29.450,00 €		32.200,00 €
Technikkosten	52.000,00 €	38.472,00 €		90.472,00 €
Gesamt	103.750,00 €	99.588,00 €		203.338,00 €

	OSL	SPN	CB	Gesamt
Anteil Regionaleitstelle	638.037,54 €	657.372,02 €	638.037,54 €	
Kosten die beim Landkreis verbleiben	103.750,00 €	99.588,00 €	0,00 €	
Gesamtkosten pro Gebietskörperschaft	741.787,54 €	756.960,02 €	638.037,54 €	
davon durch Krankenkasse Getragen	459.908,28 €	469.315,21 €	395.583,28 €	
Kosteneinsparung zu 2004	24.667,44 €	59.239,98 €	91.300,46 €	175.207,88 €

Prozentverteilung des Schlüssels	
OSL	33%
CB	33%
SPN	34%

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Landkreis Oberspreewald – Lausitz
vertreten durch den Landrat
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg**

**dem Landkreis Spree – Neiße
vertreten durch den Landrat
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)**

**der Stadt Cottbus
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Neumarkt 5
03046 Cottbus**

über

den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

Die drei Gebietskörperschaften schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, durch eine gemeinsame Regionalleitstelle (RLS) die dort zu bündelnden Aufgaben bei hoher fachlicher Qualität effektiver und wirtschaftlicher zu gestalten.

Rechtliche Grundlagen sind die §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05. 1999 (GVBl. I, S. 194) i. V. mit dem Rettungsdienstgesetz, dem Brandschutzgesetz, dem Katastrophenschutzgesetz sowie dem Leitstellenerlass in den derzeit gültigen Fassungen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landkreise Oberspreewald - Lausitz und Spree - Neiße übertragen entsprechend den vorgenannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz für den in § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Versorgungsbereich auf die Stadt Cottbus.
- (2) Die Stadt Cottbus übernimmt die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes der RLS im festgelegten Versorgungsbereich als eigene Aufgabe. Die RLS arbeitet in Zuständigkeit und in Verantwortlichkeit der Stadt Cottbus.

- (3) Die Bezeichnung der Regionalleitstelle ist „Leitstelle Lausitz“. Sie befindet sich im Gebäude der Feuerwache der Berufsfeuerwehr Cottbus, 03050 Cottbus, Dresdener Straße 46.
- (4) Die Aufgaben der RLS beinhalten alle Aufgaben einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz.
Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf der Grundlage von Alarm- und Ausrückeordnungen, die von den Gebietskörperschaften zugearbeitet werden.
Im Rahmen der Gefahrenabwehr handelt die RLS als Einsatzzentrale für die Ansprechpartner der Kreisverwaltungen und der örtlichen Ordnungsbehörden.
- (5) Diese Vereinbarung regelt nicht die über den Betrieb der RLS hinausgehenden Aufgaben.
Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte sowie die technische Sicherstellung des Funkverkehrsnetzes im 4-m-Band der BOS außerhalb der RLS bleiben Aufgaben der Gebietskörperschaften.
Ebenso bleibt die hoheitliche Aufgabenerfüllung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes unberührt.
- (6) Bei der Errichtung und dem Betrieb der RLS werden Empfehlungen des Gutachtens des Fraunhofer - Anwendungszentrums vom 27. Februar 2004 berücksichtigt.

§ 2

Territorialer Versorgungsbereich

- (1) Der territoriale Versorgungsbereich ist grundsätzlich identisch mit dem Territorium der vertragsschließenden Gebietskörperschaften.
- (2) Bereits bestehende Vereinbarungen der beteiligten Gebietskörperschaften mit benachbarten Landkreisen zur Hilfeleistung in einzelnen Ortschaften behalten ihre Gültigkeit und werden durch die RLS entsprechend bearbeitet.
- (3) Bei künftigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Dritten haben die Gebietskörperschaften vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen das Einvernehmen mit den Vertragspartnern herzustellen.

§ 3

Personelle Besetzung

- (1) Die Empfehlungen des Gutachtens des Fraunhofer - Anwendungszentrums bilden die Grundlage für die personelle Besetzung der RLS.
- (2) Grundsätzlich gehen die in den Leitstellen der Landkreise Oberspreewald - Lausitz und Spree – Neiße tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Stadt Cottbus über.

Für diese Beschäftigten im Angestelltenverhältnis erfolgt der Personalübergang nach § 613 a BGB, unter Wahrung des Besitzstandes.

Für Beamte erfolgt eine Versetzung nach §§ 90 und 86 des Beamtengesetzes des Landes Brandenburg.

Der formale erste Arbeitstag dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Stadt Cottbus ist der 01. 01. 2005.

- (3) Zum Zeitpunkt der Zusammenlegung (Stichtag 01.01.2005) ist im Verhältnis zur Zielform des Gutachtens ein Personalüberhang vorhanden. Entsprechend der Empfehlung des Gutachtens ist diese Situation zur Qualifizierung des Personals zu nutzen.

Als Richtlinie für die Qualifikationen der Leitstellenmitarbeiterinnen und –mitarbeiter gilt der „Gemeinsame Runderlass über die Errichtung und den Betrieb von Leitstellen für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Leitstellenerlass)“ des Landes Brandenburg.

§ 4

Technische Ausstattung

- (1) Die technische Einrichtung der RLS erfolgt entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens des Fraunhofer-Anwendungszentrums. Das betrifft die Ausstattung mit Disponentenarbeitsplätzen sowie alle weiteren technischen Erfordernisse.
- (2) Die Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei der Beschaffung und Installation der technischen Einrichtungen liegt bei der Stadt Cottbus.
- (3) Die Stadt Cottbus gewährleistet die Einsatzbereitschaft der RLS auf hohem technischem Niveau durch entsprechende Wartung, Reparatur und Modernisierung. Zum Zwecke der Aufgabensicherung der RLS ist die Stadt Cottbus bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, auch ohne die vorherige Zustimmung der Landkreise erforderliche kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben. Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, die Landkreise über diese Maßnahmen und die erforderlichen Kosten unverzüglich zu informieren.
- (4) Investitionen über 10.000 € im Einzelfall werden zuvor zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

§ 5

Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der RLS

- (1) Die RLS alarmiert die erforderlichen Einsatzkräfte nach der konkreten Notrufabfrage entsprechend den vorgegebenen Alarm- und Ausrückeordnungen. Grundlage für die Einsätze im Rettungsdienst sind die Rettungsdienstbereichspläne der Gebietskörperschaften. Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der einzelnen örtlichen Ordnungsbehörden als Träger des Brandschutzes.

Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten sind die Katastrophenschutzpläne der Gebietskörperschaften. Veränderungen und aktuelle Präzisierungen geben die Gebietskörperschaften schriftlich an die RLS.

- (2) Die Landkreise nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einfluss darauf, dass die Einsatzprinzipien eingehalten werden. Der Einsatz aller Rettungsmittel erfolgt über die RLS. Soweit Einsatzersuchen in nicht planbaren Ausnahmefällen direkt bei den Rettungswachen oder Feuerwehrgerätehäusern eingehen, haben die örtlichen Einsatzkräfte vor dem Einsatz Kontakt mit der RLS aufzunehmen.
- (3) Jedem Vertragspartner wird die Möglichkeit eingeräumt, kostenlos Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der RLS zu nehmen.
Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind auch kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortungsträgern auszutauschen.
- (4) Die RLS erfüllt im Rahmen des Qualitätsmanagements die ihr dabei obliegenden Aufgaben in Abstimmung mit den Gebietskörperschaften.

§ 6 Leitstellenbeirat

- (1) Die Vertragspartner bilden einen Leitstellenbeirat für Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsfragen.
Mitglieder dieses Leitstellenbeirates sind von den Vertragspartnern neben zwei Vertretern der Verwaltung, der Ärztliche Leiter des Rettungsdienstbereiches sowie der Kreisbrandmeister/Leiter der Feuerwehr.
Dieser Leitstellenbeirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der Stadt Cottbus zusammen.
- (2) Der Leitstellenbeirat entscheidet einvernehmlich, insbesondere über Haushaltsempfehlungen und die Umlage, über strategische Entwicklungen sowie zu Personalfragen.
Bei Abstimmungen hat jede Gebietskörperschaft eine Stimme.
Sollte eine einvernehmliche Lösung bzw. Streitschlichtung nicht möglich sein, so wird der Sachverhalt den Hauptverwaltungsbeamten der Vertragspartner zur weiteren Bearbeitung übergeben.

§7 Kosten

- (1) Alle zum unmittelbaren Betrieb der RLS gehörenden finanziellen Aufwendungen gehören zu den unmittelbaren Kosten der RLS. Dazu zählen insbesondere die Personal- und Technikkosten sowie die Sach- und Betriebskosten.

Die finanziellen Aufwendungen zum Betreiben der Netze für die digitale Alarmierung und den Funkbetrieb außerhalb der Leitstelle, zählen nicht zu den unmittelbaren Kosten der RLS.

- (2) Die investiven Kosten für die notwendige technische Erweiterung der Leitstelle Cottbus/Spree-Neiße in Höhe von ca. 415.000 € werden per Umlage von allen Vertragspartnern nach dem im Absatz 3 definierten Verteilungsschlüssel getragen, sofern keine Kostenerstattung durch „Dritte“ erfolgt.
- (3) Alle anfallenden Kosten der RLS werden durch die Stadt Cottbus ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus ist für die entsprechenden Prüfungen zuständig.
Die Vertragspartner zahlen eine Umlage. Der jährliche Umlageschlüssel richtet sich vorerst ausschließlich nach der Einwohnerzahl (Stichtag 31.12 des Vorvorjahres). Unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung wird der Leitstellenbeirat alle drei Jahre den Umlageschlüssel prüfen und gegebenenfalls anpassen.

Durch die anteilige Mehrnutzung für interne Dienstleistungen der Leitstelle für die Stadt Cottbus trägt diese, zusätzlich zu den aus dem Einwohneranteil resultierenden Kosten, pauschal 5% der Gesamtkosten der RLS pro Jahr.

Der daraus resultierende Verteilerschlüssel wird auf eine ganze Zahl gerundet.

- (4) Die Stadt Cottbus übermittelt den Vertragspartnern bis zum 01. 05. eines jeden Jahres eine Kostenabrechnung der RLS für das abgelaufene und die Planzahlen für das kommende Haushaltsjahr.
Die Vertragspartner haben auf Verlangen das Recht zur Einsichtnahme in alle Belege.
- (5) Die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße leisten jeweils zum Quartalsanfang (bis zum 05. des Monats) einen Abschlag der für das Jahr zu leistenden Kostenerstattungen.

§ 8

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die in § 1 beschriebene Aufgabe geht zum 01.01.2005 auf die Stadt Cottbus über.
- (2) Diese Vereinbarung läuft bis zum 31. 12. 2014. Sie verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn nicht spätestens 5 Jahre vor Ablauf der Vereinbarungszeit von einer der beteiligten Gebietskörperschaften gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. In diesem Fall findet keine Kostenaueinandersetzung statt.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Im Falle einer ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen und die Verwendung des zum Zeitpunkt

des Vertragsendes vorhandenen Personals sowie der Technik zu einigen. Im Zweifel hat sich eine derartige Einigung an den Vorgaben der §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung zu orientieren.

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Vertragspartner sind offen für den Beitritt weiterer Partner, die sich der Regionalleitstelle anschließen möchten.
Ein solcher Beitritt weiterer Partner darf nicht dazu führen, dass die derzeitigen Vertragspartner im Einzelnen dann schlechter gestellt werden.
- (2) Die Vertragspartner sehen die RLS als wesentliche Grundlage, ggf. auch weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der RLS gemeinsam zu erfüllen.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.
- (5) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01. 01. 2005.
Die Vertragspartner haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Senftenberg, den

Forst (Lausitz), den

Cottbus, den

Bartsch
Landrat

Friese
Landrat

Rätzel
Oberbürgermeisterin

Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Dr. Haidan
Vorsitzender
des Kreistages

Wonneberger
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung